

besitz zu den Regalien, während sie Herrschaftsämter übergang. Der Graf besaß die Regalien vom König zu Lehen, einen Teil vielleicht sogar zu Eigen. Wie aber kam Barbarossa dazu, einen in Deutschland auf einen recht begrenzten Anwendungsbereich beschränkten Begriff auf die Besitzbestätigung für einen Laienfürsten auszudehnen? Die Antwort fällt im Falle Biandrates nicht schwer. Der Graf legte eine Urkunde Konrads III. (von 1140)⁴¹⁾ vor; diese bestätigte Barbarossa und aus ihr übernahm er auch den Regalienbegriff. Wie aber war Konrad III. zu Beginn seiner Regierungszeit dazu gelangt, den Regalienbegriff von geistlichen Fürsten auf weltliche zu übertragen? Kann man tatsächlich, wie man Ott folgend gezwungen wäre, schon 1140 für Italien von einer „staufischen Revindikationspolitik“, die auf die Formung eines eigenen Regalienbegriffes einwirkte, sprechen⁴²⁾? Müßte nicht irgendwie ein Wandel im Regaliendenken Italiens zwischen dem Wormser Konkordat oder dem Vertrag von Sutri (Febr. 1111) und den gerade genannten Urkunden Konrads III. und Friedrich I. herauszuarbeiten sein?

Ott ist seinerzeit auf dieses Problem überhaupt nicht eingegangen. Haverkamp hat mittlerweile nachdrücklich auf diesen Wandel hingewiesen und von der „Anpassung des Regalienbegriffes an die italienischen Verhältnisse“ gesprochen. Seit Konrad III. und besonders seit Friedrich I. habe der Begriff eine „Ausweitung auf die Herrschaftsrechte auch des Adels und der Kommunen“ erfahren⁴³⁾. Warum aber und wann kam es zu dieser „Ausweitung“ und „Anpassung“? Diese Frage ist nicht beantwortet. Ein allgemeiner Hinweis auf das Erstarken der Laienfürsten und vor allem der Kommunen Italiens und auf die dadurch bedingten Veränderungen der ökonomischen, sozialen, politischen und verfassungsrechtlichen Verhältnisse wird schwerlich der Begriffserweiterung gerecht. Auch in Deutschland erstarkten die Laienfürsten und vereinigten

⁴¹⁾ DKOIII 51 (1140 Okt.), vgl. H a v e r k a m p, Herrschaftsformen 1 S. 88 f. H. folgert aus dieser und aus entsprechenden Urkunden vor 1158 in durchaus konsequenter Weise: „Da ... die Assimilation des Regalienbegriffes an die Hoheitsrechte des Reiches im italienischen Reichsteil schon in vorstaufischer Zeit und in den ersten Jahren Friedrichs I. vollzogen worden ist, wird man die Bedeutung der Regaliendefinition von Roncaglia nicht überschätzen dürfen.“ (S. 93). Freilich erlangte eben doch das roncalische Weistum und keine andere Regalienbestimmung allgemeine Geltung, weil es — wenn auch in verstümmelter Fassung — in die LF aufgenommen wurden. Vgl. auch unten S. 527 f.

⁴²⁾ Zu Konrad III. jetzt F r i e d r i c h H a u s m a n n, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der MGH 14, 1956) S. 93 ff.; d e r s., Die Anfänge des staufischen Zeitalters unter Konrad III., in: Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen 12, 1968) S. 53 ff.

⁴³⁾ H a v e r k a m p, Herrschaftsformen 1 S. 95 (vgl. oben Anm. 41).